

## **BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK I. QUARTAL 2010**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, I. Quartal 2010 vom 21.5.2010 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 8.6.2010 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 21.5.2010, Zl. KA-02127/2010, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Vorbemerkungen

#### Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungs- (allenfalls auch Berichtigungs-)anordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen. Weiters wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an Haftbrief freigaben vornehmlich im Baubereich mit. Im Rahmen dieser Kontrolle wird auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit ein verstärktes Augenmerk gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

#### Anhörungsverfahren

Das gem. § 52 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

#### Ankauf von Pokalen – Skonto

Die Kontrollabteilung hat eine an die amtsf. Stadträtin adressierte Eingangsbuchung überprüft, mit welcher der Ankauf von verschiedenen Pokalen abgerechnet worden ist. In diesem Zusammenhang war zu beanstanden, dass der vom Lieferanten angebotene Skonto nicht lukriert worden ist. Die Kontrollabteilung hat dieses Versäumnis der zuständigen Mitarbeiterin im Büro der amtsf. Stadträtin zur Kenntnis gebracht und empfohlen, der Skontogestion in Zukunft besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Im Anhörungsverfahren dazu erklärte der Leiter des Büros der Bürgermeisterin, dass er diesen Fall zum Anlass genommen habe, neuerlich alle Kolleginnen und Kollegen darauf hinzuweisen, dass jede Rechnung

mit Skonto rechtzeitig zur Anweisung gebracht werden muss. Zudem versicherte er, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig nachgekommen werde.

Schneeräumung und Streuung in Igls und Vill - Empfehlung periodenreine Verbuchung

Hinsichtlich einer Auszahlung des Amtes für Straßenbetrieb der MA III über € 198,90 für die Schneeräumung und Streuung in Igls und Vill an einen privaten Winterdienstanbieter monierte die Kontrollabteilung, dass der verrechnete Betrag die Räumungs- und Streuarbeiten vom 4.12.2009 betraf und die Auszahlung – aufgrund der verspäteten Rechnungslegung seitens des privaten Winterdienstanbieters per 4.2.2010 – letztlich zu Lasten des Haushaltsjahres 2010 vorgenommen werden musste. Die Kontrollabteilung empfahl, die Voraussetzungen zu schaffen, dass eine periodenreine Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen im Sinne der Verfügung der Frau Bürgermeisterin vom 30.12.2009, Zl. IV-16132/2009, betreffend den Rechnungsabschluss 2009 künftig gewährleistet werden kann.

Die MA III – Amt für Straßenbetrieb informierte im Anhörungsverfahren unter anderem darüber, dass Ende 2009 jene Firmen, bei denen noch eine Leistungsverrechnung für das Jahr 2009 zu erwarten war, telefonisch aufgefordert worden wären, die damals ausständige Rechnungslegung durchzuführen, damit eine periodenreine Abrechnung seitens des Amtes vollzogen werden konnte. Leider habe diese Maßnahme nicht bei allen Dienstleistern gefruchtet. Für den kommenden Winter sei geplant, in die Vereinbarung über die Bereitstellung und den Einsatz von Fahrzeugen im Winterdienst eine Klausel einzufügen, die für eine ordnungsgemäße Bezahlung die rechtzeitige Abgabe des Lieferscheines samt Rechnungslegung voraussetzt.

Kosten Waldbrandtaktikseminar - Empfehlung periodenreine Verbuchung

Geprüft wurde eine Auszahlungsanordnung der Berufsfeuerwehr vom 16.2.2010 über € 95,00 für die Teilnahme eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr Arzl an einem Waldbrandtaktikseminar vom 12.-13.12.2009. Dieser Auszahlung war ein umfangreicher Email-Verkehr beigeschlossen, aus welchem hervorging, dass die schulungsveranstaltende Einrichtung Anfang Jänner 2010 zwei Mal direkt bei der Freiwilligen Feuerwehr Arzl die Bezahlung der Teilnahmegebühr urgierete. Die Kontrollabteilung beanstandete, dass die Auszahlung zu Lasten des Haushaltsjahres 2010 eingewiesen worden ist, obwohl die konkrete Veranstaltung im Jahr 2009 stattgefunden hatte. Unter Hinweis auf die Verfügung der Frau Bürgermeisterin vom 30.12.2009, Zl. IV-16132/2009, betreffend den Rechnungsabschluss 2009 empfahl die Kontrollabteilung, der periodenreinen Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

In ihrer Stellungnahme wies die Berufsfeuerwehr darauf hin, dass neben dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Arzl auch Mitglieder der Berufsfeuerwehr die Ausbildungsveranstaltung besucht hätten und die diesbezüglichen Teilnahmegebühren ordnungsgemäß am 2.12.2009 beglichen worden wären. Betreffend die sehr späte Anweisung der Rechnung für das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Arzl wurde festgehalten, dass die Einreichung der Rechnung seitens des Mitglieds ver-

säumt und zudem nicht mehr auffindbar war. Erst als die schulungsveranstaltende Einrichtung den Mahnlauf startete, setzte sich das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Arzl mit der Berufsfeuerwehr in Verbindung.

Abschließend wurde betont, dass seitens der Berufsfeuerwehr genauestens auf die periodenreine Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen geachtet werde und es sich bei der gegenständlichen Abwicklung um eine absolute Ausnahme handeln würde. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass der Branddirektor nochmals (wie bereits 2008 durchgeführt) ein Schreiben an die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr versenden wird, das die Einreichung von Rechnungsbelegen im entsprechenden Haushaltsjahr klar vorgibt.

#### Verfügungsmittel - Refundierung von Barauslagen

Die Kontrollabteilung hat im Rahmen der stichprobenartigen lfd. Belegkontrolle eine Auszahlungsanordnung über € 9.982,41 zur Refundierung von Barauslagen, Spenden, Unterstützungen u.a.m. der (ehemaligen) Frau Bürgermeisterin behoben. Diese Auszahlungsanordnung wurde zu Lasten des Haushaltsjahres 2009 mit Fälligkeitsdatum 31.12.2010 ausgestellt und in der städt. Buchhaltung "auf Abruf" bis zum belegmäßigen Nachweis geführt.

In diesem Zusammenhang ersuchte die Kontrollabteilung um Mitteilung, ob die entsprechenden Belege schon vorliegen bzw. um Aufklärung, wie sich diese Summe zusammensetzt oder berechnet worden ist. In einer ersten Anfragebeantwortung informierte daraufhin der Leiter des Büros der Bürgermeisterin die Kontrollabteilung über die Zusammensetzung des fraglichen Betrages in der Höhe von € 9.982,41 und versicherte, dass alle Belege – sobald sie vorliegen – an die Buchhaltung weitergeleitet würden. Aus diesen Aufklärungen des Büroleiters der Frau Bürgermeisterin entnahm die Kontrollabteilung allerdings, dass einige Auszahlungen eher den Charakter einer Subvention als einer Spende hatten und empfahl, solche Ausgaben künftig im Wege der Subventionsordnung durchzuführen. Im Rahmen einer diesbezüglichen zweiten Anfragebeantwortung sicherte der Leiter des Büros der Bürgermeisterin zu, derartige Zahlungen in Zukunft auf Basis der Subventionsordnung abzuwickeln.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung in dieser Angelegenheit ergaben zudem, dass auch im Jänner 2009 eine Auszahlungsanordnung (hier zu Lasten des Jahres 2008) – damals über € 20.286,68 – erstellt und in der städt. Buchhaltung bis zum belegmäßigen Nachweis mit dem Vermerk "auf Abruf" (Fälligkeitsdatum 31.12.2009) evident gehalten worden ist. Gemäß den einschlägigen Aufzeichnungen sind davon im Jahr 2009 insgesamt € 5.006,72 mit Belegen nachgewiesen und ausbezahlt worden. Der Restbetrag in der Höhe von € 15.279,96 wurde am 24.06.2009 auf Basis eines Aktenvermerkes des Büroleiters der Frau Bürgermeisterin vom 16.06.2009 bar ausbezahlt, zumal in diesem Schreiben bestätigt worden ist, dass die entsprechenden Belege nicht mehr auffindbar wären.

Nachdem für Ausgaben in Höhe von € 15.279,96 kein belegmäßiger

Nachweis gegeben war, ersuchte die Kontrollabteilung um Mitteilung, ob zumindest interne Aufzeichnungen (z.B. Excel-Tabelle o.ä.) über die Zusammensetzung dieses Betrages existieren. Als Reaktion darauf stellte der Leiter des Büros der Bürgermeisterin der Kontrollabteilung eine interne Aufstellung zur Verfügung, die über die Verwendung des Restbetrages der Verfügungsmittel der Frau Bürgermeisterin aus dem Jahr 2008 Aufschluss gab.

Zur Chronologie der Abwicklung der Zahlungen 2008/2009 ersuchte die Kontrollabteilung um ergänzende Aufklärung, warum dieser Betrag in der Höhe von € 15.279,96 erst im Juni 2009 angefordert worden ist, obwohl die im Zuge dieser Belegprüfung als Nachweis vorgelegte interne Aufstellung gem. handschriftlichem Vermerk offenbar bereits am 14.01.2009 erstellt worden ist. Dieser lange Zeitraum resultierte lt. den Erklärungen des Büroleiters der Frau Bürgermeisterin aus dem Umstand, dass die interne Aufstellung versehentlich in einem falschen Ordner abgelegt worden sei.

In der Stellungnahme zum gesamten Sachverhalt bestätigte der Leiter des Büros der Bürgermeisterin, dass die Abfolge der geschilderten Buchungsvorgänge von der Kontrollabteilung richtig dargestellt worden sind. Darüber hinaus teilte er mit, dass sich die zeitliche Verzögerung auch dadurch ergeben habe, dass die (damalige) Bürgermeisterin über einen längeren Zeitraum sehr intensiv nach den entsprechenden Belegen in ihrem Büro und in ihrer Privatwohnung gesucht hatte. Zudem sei es richtig, dass der Betrag von € 15.279,96 in bar ausbezahlt worden ist, da die (damalige) Bürgermeisterin sich zwar erinnert und den Mitarbeitern im Büro der Bürgermeisterin auch angesagt hatte, an wen welche Beträge gegangen sind; Belege und Aufzeichnungen seien allerdings leider in Verstoß geraten bzw. falsch abgelegt worden. Darüber hinaus könne seitens des Büros der Bürgermeisterin nichts mehr hinzugefügt werden.

#### Periodengerechte Erfassung und Verbuchung von Rechnungen

Im Zuge einer Belegprüfung wurde eine Rechnung der Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH für Terminal-Instandhaltungsarbeiten überprüft. Die Faktura der IVB datiert vom 31.12.2009 und betrifft den Leistungszeitraum Jänner bis Dezember 2009.

Die Kontrollabteilung beanstandete, dass die gesamte Rechnung zu Lasten des Haushaltsjahres 2010 abgewickelt wurde, obwohl sämtliche Leistungen im Jahr 2009 erbracht worden sind. Lt. Auskunft des Amtsvorstandes für Straßenbetrieb wäre eine Begleichung im Jahr 2009 nicht mehr möglich gewesen, da die Rechnung der IVB erst Anfang Feber im Amt eingelangt sei.

Die Kontrollabteilung empfahl, mit der IVB das Einvernehmen dahingehend herzustellen, dass künftig die Rechnungen bei der Stadt Innsbruck so zeitgerecht eintreffen, dass eine periodengerechte Erfassung und Verbuchung gesichert ist. In der Stellungnahme wurde vom betreffenden Amt mitgeteilt, dass mit der IVB vereinbart worden sei, dass zukünftig die Rechnung für die Terminalreinigung bis spätestens

15. Jänner des Folgejahres übermittelt wird.

#### Haushaltskonforme Verwendung von Ver- fügungsmitteln

Geprüft wurde die Auszahlungsanordnung eines ehemaligen amtsführenden Stadtrates im Zusammenhang mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2010 an einen Innsbrucker Sportverein aus Verfügungsmitteln.

Die Kontrollabteilung vertrat die Ansicht, dass der Mitgliedsbeitrag für einen Sportverein keinen Bezug zu einem Aufwand erkennen lässt, der sich aus der Führung des politischen Amtes ergibt, zumal das Schreiben des Sportvereines an die Privatadresse ergangen ist und verwies diesbezüglich auf die Verfügung des damaligen Bürgermeisters vom 29.03.1999 betreffend die Interpretationsrichtlinie über die haushaltskonforme Verwendung von Verfügungsmitteln. Vom Büro der Bürgermeisterin wurde diesbezüglich mitgeteilt, dass der genannten Verfügung künftig nachgekommen werde.

#### Rechnungslegung

Bei der Prüfung einer Rechnung betreffend die Überlassung von Standflächen für die Sonderschau „Junge Kunst aus Tirol“ auf der Kunstmesse ART Innsbruck 2010 hat die Kontrollabteilung auf der gelegten Rechnung das Fehlen der UID-Nummer der Rechnungsausstellerin bemängelt. Wenngleich die Vorsteuer im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht werden konnte, wies die Kontrollabteilung darauf hin, dass nur eine ordnungsgemäße Rechnung den Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt. Es wurde daher empfohlen, auf die nach dem UStG geforderten Rechnungsmerkmale ein besonderes Augenmerk zu legen.

Lt. Stellungnahme wird die geprüfte Dienststelle entsprechend der Anregung der Kontrollabteilung künftig besonderes Augenmerk darauf legen, dass alle gemäß § 11 UStG erforderlichen Rechnungsmerkmale auf der Rechnung enthalten sind.

#### Auszahlungsanordnung

Im Rahmen der Überprüfung einer Rechnung betreffend aus Verfügungsmitteln getätigte Ausgaben für den Einkauf von Kaffee bemängelte die Kontrollabteilung, dass auf der Auszahlungsanordnung zwar die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt worden ist, die eigenhändige Unterschrift des (der) Anordnungsberechtigten jedoch gefehlt hat. Der Rechnungsbetrag war demnach de facto nicht zur Auszahlung angeordnet worden. Die Kontrollabteilung hat in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Verfügungen der Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2010 hingewiesen und empfohlen, auf die Formalvorschriften besonderes Augenmerk zu legen.

In der Stellungnahme wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass nach Rücksprache des zuständigen Referenten mit der geprüften Dienststelle der ausgesprochenen Empfehlung zur besonderen Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2010, im konkreten Fall Punkt 3, nachgekommen werde.

### Periodengerechte Abrechnung

Anlässlich der Überprüfung einer Rechnung betreffend die von einem Verkehrsunternehmen in Rechnung gestellten Wochenpauschalentgelte für die Beförderung von Schülern einer VS hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass der Auszahlungsvorgang zu Lasten des Haushaltsjahres 2010 abgewickelt worden ist, obwohl die Leistung im Zeitraum November und Dezember 2009 erbracht worden ist. Die Kontrollabteilung wies in diesem Zusammenhang auf die entsprechende Verfügung der Frau Bürgermeisterin zum Rechnungsabschluss 2009 hin und empfahl, der periodengerechten Erfassung und Abrechnung von Aufwendungen ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat die geprüfte Dienststelle mitgeteilt, dass aufgrund von unerwartet hohen Instandhaltungskosten bei Schulen im Rechnungsjahr 2009 die Deckungsklasse des Amtes derart beansprucht worden wäre, dass es zu dieser nicht periodenreinen Auszahlung zu Lasten des Haushaltsjahres 2010 gekommen sei, obwohl die Leistung im Rechnungsjahr 2009 erbracht worden ist. Die Mitarbeiter des Amtes seien aber im Rahmen der letzten Dienstbesprechung wiederholt angewiesen worden, der periodenreinen Erfassung und Verbuchung ein besonderes Augenmerk zu schenken.

### Empfängerkreis von Innenstadtmünzen – periodengerechte Abrechnung

Bei der Überprüfung einer Rechnung betreffend den Ankauf von Innenstadtmünzen für Mitarbeiter hat die Kontrollabteilung bemängelt, dass der (die) Empfänger der Münzen aus den Abrechnungsunterlagen nicht ersichtlich war(en). Aus diesem Anlass hat die Kontrollabteilung empfohlen, die Belegabwicklung in ähnlich gelagerten Fällen künftig so zu gestalten, dass aus den Fakturen der Empfängerkreis unmittelbar zu erkennen ist, was von der für die belegmäßige Abwicklung der Auszahlungsanordnung verantwortlichen Mitarbeiterin zur Kenntnis genommen worden ist.

Weiters wurde festgestellt, dass der Auszahlungsvorgang zu Lasten des Haushaltsjahres 2010 abgewickelt worden ist, obwohl der Kaufbeleg von Dezember 2009 stammte. Die Kontrollabteilung wies auf die Verfügung der Frau Bürgermeisterin zum Rechnungsabschluss 2009 hin und empfahl, die periodengerechte Erfassung und Abrechnung von Aufwendungen zu beachten.

Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung zur periodengerechten Erfassung und Verbuchung von Aufwendungen sowie der Befolgung der einschlägigen Verfügungen über den Vermerk des Kreises der Empfängerinnen und/oder Empfänger nach Rücksprache des zuständigen Referenten mit der geprüften Dienststelle nachgekommen werde.

### 3 Prüfungsfeststellungen im Zusammenhang mit Haftbrief freigaben

---

Im Zeitraum zwischen 1.1.2010 und 31.3.2010 wirkten Vertreter der Kontrollabteilung an einer Haftbrief freigabe mit. Die Haftbriefsumme belief sich dabei auf rd. € 18.600,00 und bezog sich auf ein Auftragsvolumen von rd. € 515.250,00. Bei der Amtshandlung an Ort und Stelle wurde gleichzeitig die Gelegenheit wahrgenommen, bestehende städt.

Objekte auf deren Funktion bzw. Zustand zu überprüfen und sonstige in diesem Zusammenhang stehende Missstände aufzuzeigen, soweit dafür eine Notwendigkeit bestand. Es bestand kein Anlass zu Feststellungen.

#### 4 Vergabekontrollen

---

Im Verlauf des I. Quartals 2010 wurden durch Mitarbeiter der Kontrollabteilung stichprobenartig 10 Vergabevorgänge mit einem Gesamtnettovergabevolumen von € 695.900,00 überprüft. Keiner der überprüften Fälle gab Anlass zu einer Beanstandung nach dem BVergG 2006.

#### Beschluss des Kontrollausschusses vom 8.6.2010:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 17.6.2010 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-02127/2010

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Prüfung der Belegkontrollen  
der Stadtgemeinde Innsbruck, I. Quartal 2010

Beschluss des Kontrollausschusses vom 8.6.2010:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 17.6.2010 zur Kenntnis gebracht.